

Satzung der Freien Wählervereinigung Oberkirch e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen FWV - Freie Wählervereinigung Oberkirch e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Oberkirch.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberkirch einzutragen.

§2 Zweck

1. Der Verein wirkt bei der politischen Willensbildung der Bevölkerung auf kommunaler Ebene mit.
2. Er bezweckt darüber hinaus die Unterstützung seiner Kandidatinnen/Kandidaten bei ihrer Beteiligung an den Kreistags-, Gemeinderats- (Stadtratswahlen) und Ortschaftsratswahlen im Stadtgebiet Oberkirch.
3. Er nimmt die Gesamtinteressen seiner Wähler gegenüber den Behörden wahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer zu den unter §2 genannten Wahlen das aktive oder passive Wahlrecht besitzt.
2. Mitglied ist, wer sich in eine Mitgliederliste einträgt und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht der aktiven Teilnahme am politischen Leben der Freien Wählervereinigung und
4. insbesondere der
5. Mitwirkung an der Kandidatinnen- und Kandidatenaufstellung für Wahlen zum Kreistag, Gemeinderat und
6. Ortschaftsrat.
7. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme jedes Mitgliedes.
8. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss.
9. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
10. Aus dem Verein wird ausgeschlossen:
 - wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/oder seine Ziele gröblich verstoßen hat.
 - wer dem Ansehen des Vereins und seinem Zweck Schaden zugefügt hat.
 - wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht.
 - wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
11. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der von der Entscheidung Betroffene ist – soweit möglich – vor der Entscheidung anzuhören.

§4 Beiträge

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

2. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, den bis zu drei Stellvertreterinnen/n, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und der Kassiererin/dem Kassierer.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus der/m Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen/n. Sie vertreten den Verein – je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich.

§7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - Wahl des Vorstands

- Entlastung des Vorstandes
- 2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai.
- 3. Die Mitgliederversammlung findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich ihre Einberufung verlangt.
- 4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, oder einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen.
- 5. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder die Stellvertreterinnen/er.
- 6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen/n zu unterzeichnen ist.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.

§8 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag einer/s Stimmberechtigten erfolgt eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel, oder Abstimmung durch Namensaufruf.
2. Wahlen werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt in ersten Wahlgang eine Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerberinnen/ern entscheidet das Los.
3. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.
4. Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit,.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Freien Wählervereinigung Oberkirch e.V.

§9 Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

1. Soweit der Verein sich an Kommunalwahlen beteiligt, können in einen Wahlvorschlag nur diejenigen Kandidatinnen/en aufgenommen werden, die in einer Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Diese Mitgliederversammlung darf höchstens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden kommunalen Organs ansteht, stattfinden.
2. Die Regelung gilt entsprechend für die Festlegung der Reihenfolge der Kandidatinnen/en auf dem Wahlvorschlag.

§10 Geschäftsjahr

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§12 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ Inkrafttreten

1. Die Satzung ist mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.3.2008 in Kraft getreten